



Rechtliche Grundlagen

Nordrhein-Westfälische Akademie
der Wissenschaften und der Künste

Rechtliche Grundlagen

Nordrhein-Westfälische Akademie
der Wissenschaften und der Künste

Die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften und der Künste pflegt den wissenschaftlichen und künstlerischen Gedankenaustausch mit Vertretern des politischen, wirtschaftlichen und künstlerischen Lebens und berät die Landesregierung bei der Förderung von Wissenschaft und Kunst.

Inhaltsverzeichnis

Zur Rechtsstellung der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste	7
Gesetz über die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften und der Künste	21
Satzung der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste	27
Geschäftsordnung der Klasse für Geisteswissenschaften	37
Geschäftsordnung der Klasse für Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften	43
Geschäftsordnung der Klasse für Naturwissenschaften und Medizin	43
Geschäftsordnung der Klasse der Künste	49

Zur Rechtsstellung der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste

von Prof. Dr. Wolfgang Löwer

I. Rechtsnatur

Die Akademie ist ausweislich ihres Kurationsaktes

Gesetz über die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften und der Künste vom 16.07.1969 GV. NW. 1969 S. 531, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 06. 2008, GV. NW. S. 516; im Folgenden sind Gesetzeszitate solche dieses Gesetzes, soweit sie keinen anderen Zusatz tragen; die Satzung (Neufassung der Satzung der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste vom 18. 11. 1015 MBl. NRW 2016 Nr. 29) wiederholt die gesetzliche Formbestimmung in § 2 Abs. 1. Vorschriften der Satzung werden im Folgenden mit dem Zusatz „Satzung“ zitiert.

Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1). Der Körperschaftsstatus ist aus dem schmalen Formenarsenal juristischer Personen des öffentlichen Rechts

Zur Verfügung stehen im Rahmen des Numerus Clausus des öffentlich-rechtlichen Personenrechts nur die Anstalt, die Körperschaft und die Stiftung des öffentlichen Rechts.

deshalb die einzig mögliche Rechtswahl, weil die Akademie „Mitglieder“ hat, also Personalkörperschaft ist.

II.

Rechtsfähigkeit

Es gibt kein kodifiziertes Personenrecht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Lediglich der Baden-Württembergische Entwurf eines Landesverwaltungsverfahrensgesetzes der ausgehenden Weimarer Zeit kannte allgemeine Regeln für das Recht öffentlich-rechtlicher Rechtspersonen.

Die Rechtsfiguren der Anstalt und der Körperschaft des öffentlichen Rechts kennen aber ungeschriebene Regeln des Allgemeinen Verwaltungsrechts, die sie prägen (und mit deren Inhalt sie auch im Grundgesetz rezipiert sind).

Vgl. etwa Art. 73 Abs. 1 Nr. 8, Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 sowie Abs. 2, Art. 86, Art. 87 Abs. II u. III u.ö.

1. Das Errichtungsgesetz charakterisiert die Körperschaft der Akademie nicht ausdrücklich als rechtsfähig. Das wäre allerdings ohnehin entbehrlich, wenn man die Rechtsfähigkeit bereits als Begriffsmerkmal der öffentlichen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaft begriffe, wie dies etwa in den Verwaltungsrechtslehrbüchern von Ernst Forsthoff oder Hartmut Maurer dargestellt ist. Gelegentlich fügt die Gesetzgebungspraxis, wie dies z.B. in § 2 Abs. 1 HG NRW der Fall ist, das Merkmal der Rechtsfähigkeit auch ausdrücklich der Körperschaftsdenomination hinzu. Solche explizite Auszeichnung als rechtsfähig ist bei einer mitgliederschaftlichen Legitimation indes wegen der Relativität der Rechtsfähigkeit

S. Matthias Jestaedt, Grundbegriffe des Verwaltungsorganisationsrechts, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann-Voßkuhle, Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. 1, 2. Aufl. 2012, § 14 Rn. 20 - 22

nicht rechtlich zwingend, weil gerade bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts (stets) von gesetzesabhängigen Teil-Rechtsfähigkeiten (s. nur Art. 19 Abs. 3 GG)

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nur so weit handlungsbefugt, wie ihnen die Rechtsordnung Zwecke zuweist; Handeln jenseits der Zwecklichkeit (der Verbandskompetenz) ist unwirksam, weil ultra vires. S. grundlegend Martin Oldiges, Verbandskompetent, DöV 1989, 873 ff.

auszugehen ist, deren jeweilige Reichweite sich nach den gesetzlich eingeräumten Zwecken, der gesetzlich definierten Verbandskompetenz, richtet.

Man kann das am Beispiel der Universitäten verdeutlichen: Sie sind als juristische Personen, wie bereits bemerkt, gesetzlich explizit als rechtsfähige Körperschaften ausgewiesen. Für Fakultäten gilt das nicht. Sie sind gleichwohl, mitgliederschaftlich organisiert, (teil-)rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts, weil sie auf der Basis in Art. 5 Abs. 3 GG gewährleisteter Autonomie organisatorischer Rahmen für freie Forschung und Lehre sind; s. für die Fakultäten etwa BVerfGE 141, 143 (146); Klaus Ferdinand Gärditz, in: Maunz-Dürig, GG, Art. 5 Abs. 3 Rn. 132

„Die Wissenschaftsfreiheit schützt zugleich diejenigen Verbände, in denen freie Wissenschaft und Lehre autonom organisiert wird und die daher ebenfalls des qualifizierten Grundrechtsschutzes gegenüber dem Staat bedürfen.“

So zutr. Klaus Ferdinand Gärditz a.a.O.

Für die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften und der Künste ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG den persönlichen Schutzbereich auch auf Kunst- und Musikhochschulen etc. erstreckt, durchaus parallel zur Wissenschaftsfreiheit.

Zutr. Friedhelm Hufen, Kunstfreiheit, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte Bd. IV: Grundrechte in Deutschland Bd. I: Einzelgrundrechte, 2011, § 101 Rn. 73 m. F. 190

Quelle der Rechtsfähigkeit ist folglich Art. 5 Abs. 3 GG, wenn das Errichtungsgesetz die Akademie als Wissenschafts- und Kunsteinrichtung konzipiert. § 2 lässt keinen vernünftigen Zweifel daran, dass die Akademie wissenschaftliche und künstlerische Einrichtung ist.

Dort heißt es: „Die Akademie pflegt den wissenschaftlichen und künstlerischen Gedankenaustausch unter ihren Mitgliedern und mit Vertretern des politischen, wirtschaftlichen und künstlerischen Lebens sowie die Beziehungen zu den wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und zu Gelehrten und Künstlerinnen und Künstlern des In- und Auslands. Sie kann wissenschaftliche und künstlerische Vorhaben anregen und berät die Landesregierung bei der Förderung von Wissenschaft und Kunst. Die Ergebnisse der regelmäßigen Sitzungen und besondere wissenschaftliche oder künstlerische Abhandlungen können veröffentlicht werden. Außerdem kann die Akademie wissenschaftliche und künstlerische Gemeinschaftswerke herausgeben und die dazu notwendigen Vorarbeiten fördern.“ (S. ergänzend § 1 Satzung.)

Die Akademie ist folglich ein Ort der Generierung und Kommunikation wissenschaftlichen (und künstlerischen) Wissens. Soweit dieser Verbandszweck vom Gewährleistungsraum der Wissenschafts- und Kunstfreiheit tatbestandlich abgedeckt ist, ist die Akademie also rechtsfähig und prozessfähig.

Diesen Grundsatz judiziert das Bundesverfassungsgericht auch in seiner Entscheidung zur Auflösung der Akademie der Wissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik.

BVerfGE 85, 360 (384): Einrichtungen, die Zwecken der Wissenschaft dienen, ist Autonomie nur im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben verliehen. Diese Aufgabe setzt freiheitliche Strukturen voraus, die in einem von (recte: vor) unmittelbaren staatlichen Eingriffen geschützten Bereich Entfaltungsmöglichkeiten eröffnen. Die eigenverantwortliche Bewahrung dieser Strukturen gehört zur Aufgabe wissenschaftlicher Einrichtungen. Ihre Autonomie ist auf die funktionsgerechte Wahrnehmung dieser Aufgaben beschränkt und von deren Fortbestand abhängig.

2. Die aus Art. 5 Abs. 3 abgeleitete Rechtsfähigkeit betrifft die öffentlich-rechtlich geformte Rechtspersönlichkeit. Sie bedeutet nicht zugleich auch die privatrechtliche Handlungsfähigkeit. Auch für sie gilt, dass sie als (teil-)rechtsfähige Befähigung, im Rechtsverkehr im eigenen Namen handeln zu dürfen, zu begründen ist.

Negativ ist an dieser Stelle zunächst zu bemerken, dass die Akademie - anders als die dazu durch das Hochschulfreiheitsgesetz ermächtigten Universitäten - die Dienstherrenfähigkeit bei dem im Stellenplan ausgewiesenen Personal nicht besitzt. (Anders ist die Situation bei geringfügig beschäftigtem Personal. Hier hat die Akademie auch die Dienstherrenfähigkeit.) Die Personalgewinnung des im Stellenplan ausgewiesenen Personals kann also nur durch Gestellung seitens des Landes befriedigt werden. Auch wenn die Akademie ansonsten die Arbeitgeberfunktionen wahrnimmt (Weisungsbefugnis, Arbeitsschutz etc., nicht die Beendigung des Dienstverhältnisses), genießt sie hinsichtlich der Auswahl und der Anstellung des im Stellenplan ausgewiesenen Personals keine Autonomie (was in der Praxis die Verständigung über eine Anstellung im konkreten Einzelfall nicht ausschließt).

Positiv gilt: Jenseits der Personalgewinnung für das im Stellenplan ausgewiesene Personal ist die Akademie als rechtsfähige Körperschaft durch die Zuweisung eines selbst zu bewirtschaftenden Haushaltstitels dazu ermächtigt in eigenem Namen rechtsgeschäftlich über die zu bewirtschaftenden Mittel zu entscheiden und außenwirksam darüber zu verfügen.

3. Die Akademien sind Kinder gesetzgeberischer Sachherrschaft. Das bedeutet aber auch, dass ihre Existenz vollständig vom gesetzgeberischen Willen abhängt. Hebt der Gesetzgeber das Akademie-Gesetz auf und verfügt die Auflösung der Akademie, verliert sie ihre Existenz. Bestandsschutz gibt es für Einrichtungen der mittelbaren Staatsgewalt nicht. Die Aufhebung einer Akademie ist auch kein der Staatspraxis unbekannter Vorgang. Der Diepgen-Senat hatte in den späten Achtzigerjahren in (West-)Berlin eine Akademie der Wissenschaften gegründet, der folgende Momper-Senat hatte sie wieder aufgehoben. Die Verfassungsbeschwerde im Gewand der einstweiligen Anordnung dagegen war zwar zulässig (was die Rechtsfähigkeit der Akademie, resultierend aus eigenen Rechten, bestätigt), aber unbegründet.

BVerfG, v. 11.12.1990 - 1 BvR 1245/90 - LKV 1991, 104; zur Auflösung der Akademie der Wissenschaften der DDR, s. BVerfGE 85, 360; zur (auflösenden) Fusion der BTH Cottbus mit der Fachhochschule Lausitz s. - ebenfalls jeden Bestandsschutz verneinend - BVerfGE 139, 148 Rn. 51. Ob die Akademien zur Legitimation einer Auflösungsentscheidung vom Gesetzgeber eine Rationalität sichernde Begründung fordern können, ob sich der Gesetzgeber also für eine Auflösung auf einen Willkür ausschließenden vernünftigen Grund muss stützen können, ist bislang nicht judiziert; s. dazu die Hinw. bei Wolfgang Löwer, Von Akademien, in: Löwer/Dusch (Hrsg.), 50 Jahre akademisches Gespräch. Fs. f. d. Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften und der Künste, 2020, S. 13 (18f.) m. Fn. 17 u. 19

III. Finanzierung

1. Schon nach den Regeln des Allgemeinen Verwaltungsrechts greift für eine Einrichtung der mittelbaren Staatsverwaltung die Pflicht des Staates, die Einrichtung, die er zur Aufgabenerfüllung geschaffen hat, so mit Finanzmitteln auszustatten, dass diese ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast).

S. BVerfGE 87, 181 (198) - HR-Gesetz m. Ls. 2: „Die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten muss nach Art und Umfang ihrer Funktion entsprechen und darf ihre von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG geschützte Programmautonomie nicht gefährden.“; BVerfGE 89, 144 (153) - WDR-Gesetz

Auch für die Hochschulen erkennt das Bundesverfassungsgericht die unmittelbare Wissenschaftsrelevanz des Geldes an. Zuvörderst die Länder müssen die personellen, finanziellen und organisatorischen Mittel bereitstellen, die den funktionsfähigen Betrieb der Hochschulen als Rahmen freier Wissenschaft ermöglichen.

BVerfGE 35, 79 (114 f.) Nds. Vorschaltgesetz; 88, 129 (136 f.); (...); 94, 268 (285); BVerwGE 135, 286 Rn. 41; Horst Möller, Hochschulfinanzierung und Steuerung, in: Hartmer/Detmer (Hrsg.), Hochschulrecht, 3. Aufl. 2017, Kap. 15 Rn. 1

Das ist indes nicht als subjektives Forderungsrecht auf bestimmte Haushaltsmittel zu verstehen, weil sowohl die Aufgaben eine gewisse Elastizität aufweisen, wie auch die Mittelverwendung. Immerhin gibt eine summative Betrachtung der pro Studienplatz bereitgestellten Mittel zur Ermöglichung der Lehrfunktionen der Hochschulen und der Grundausrüstungsansprüche der einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler einen Hinweis darauf, was der Staat mindestens an finanziellen Mitteln bereitstellen muss,

zum sog. Grundausrüstungsanspruch s. Klaus Ferdinand Gärditz a.a.O., Art. 5 Abs. 3 Rn. 261

wobei selbst für den Grundausrüstungsanspruch gilt, dass er nur „begrenzt konkret bezifferbar ist“.

So Klaus Ferdinand Gärditz, a.a.O. Art. 5 Abs. 3 Rn. 261; Susanne Baer, Verantwortung für die Wissenschaftsfreiheit, WissR 48 (2015) S. 3 (4)

Für die Akademie bedeutet das: Ihr müssen die Mindestmittel bereitgestellt werden, damit sie die in Gesetz und in der staatlich genehmigten Satzung der Akademie vorgesehenen Aufgaben erfüllen kann, sie muss also, wie es die Satzung formuliert, als „Gelehrtenengesellschaft“ und „Arbeitsakademie“ (§ 1 Abs. 1 S. Satzung) tätig werden können.

Allerdings darf man die Elastizität der Aufgabenerfüllung nicht übersehen, die zu einer entsprechenden Elastizität in der Mittelzuweisung führt; das schließt letztlich die Bezifferung eines solchen Finanzierungsanspruchs aus. Man kann allenfalls sagen, dass ein Hinweis, den ein Kommentator der Sächsischen Verfassung zur (verfassungsgarantierten) Sächsischen Akademie der Wissenschaften gibt, auch für eine einfachgesetzlich geschaffene Akademie gilt: Eine solche könnte zwar, anders als das verfassungsgeschützte sächsische Pendant, aufgelöst werden, „aber sie darf nicht materiell ausgetrocknet werden“.

Bernd Kunzmann, in: Harald Baumann-Hasske/Bernd Kunzmann, Die Verfassung des Freistaates Sachsen, 3. Aufl. 2011, Art. 121 Rn. 3

Aber auch diese Grenze ist nicht betragsmäßig greifbar. Die Landeshaushaltsordnung sagt dazu im Übrigen nur formal-lapidar, dass über die Einnahmen und Ausgaben von juristischen Personen des öffentlichen Rechts Übersichten dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen sind (§ 26 LHO).

2. Die Gestaltungsfreiheit des Haushaltsgesetzgebers kann jedenfalls nicht durch das Verhalten der Akademie präjudiziert werden – etwa indem die Akademie neue Aufgaben adaptiert, die weder im Gesetz noch in der Satzung vorgesehen sind, die aber Haushaltsmittel in einer Größenordnung beanspruchen, die auch durch die Flexibilität der Haushaltswirtschaft nicht „erwirtschaftet“ werden können (Stichwort: wechselseitige Deckungsfähigkeit der Haushaltstitel).

Dass der Akademie ein Globalhaushalt mit der Übertragbarkeit nicht verausgabter Mittel in ein kommendes Haushaltsjahr vorenthalten ist, ist als bedauerliches Gravamen hier nur anzumerken; der Akademie wird dadurch haushalterische Flexibilität vorenthalten, die sie gelegentlich gut gebrauchen könnte.

Als praktisches Beispiel lässt sich die satzungsmäßige Fixierung des Jungen Kollegs auf bis zu 50 Mitglieder

§ 18 Abs. 1 S. 2 der Satzung lautet: „Die Akademie beruft höchstens so viele Mitglieder, wie sie ordentliche Mitglieder in den Klassen satzungsgemäß vorsieht.“

anführen: Das Land ist danach nicht gehalten, 50 Plätze im Jungen Kolleg zu finanzieren. Die Regelung lässt dem Haushaltsgesetzgeber pro futuro alle Freiheit, über die Zahl der zu finanzierenden Plätze zu entscheiden. Lediglich für die Gegenwart trifft ihn die Pflicht, eingegangene rechtliche Förderverpflichtungen des Landes bis zu deren Auslauf zu finanzieren. Werden Fremdfinanzierungen (Drittmittel) nicht mehr gezahlt, verpflichtet das den Haushaltsgesetzgeber nicht.

IV.

Selbstverwaltung der Akademie

Nach § 1 Abs. 2 hat die Akademie das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen des Akademie-Gesetzes.

1. Die in solchen Selbstverwaltungsnormen häufiger anzutreffende Unterscheidung von eigenen und staatlichen Aufgaben, wie sie außerhalb Nordrhein-Westfalens

Das Hochschulfreiheitsgesetz, das eine derartige Aufgabendifferenzierung aufgegeben hat, hat föderal keine Nachfolger oder Mitstreiter gefunden.

etwa für die universitären Aufgaben geläufig sind, wird im Akademie-Gesetz nicht explizit ausgewiesen. Das liegt wohl daran, dass das Errichtungsgesetz die Arbeit der Akademie nur insoweit beschreibt, wie es um deren eigene Angelegenheiten, also ihre wissenschaftlichen Aufgaben, geht. Der oben bereits zitierte § 2, resp. § 1 Satzung beschreibt die Aufgaben der Akademie.

2. § 7 Abs. 1, resp. § 12 Satzung, umreißt in diesem Zusammenhang die Funktion der Klassen als zentralen Ort der wissenschaftlichen Arbeit. Sie bestimmen die Themen, die Gegenstand der Klassensitzungen sein sollen und damit auch die Referenten. Sie entscheiden, ob als Vortragende externe Wissenschaftler oder Mitglieder eingeladen werden sollen. Die Arbeit in den Klassen steht unter dem Signum der Arbeitsakademie, die die prinzipielle Mitwirkungsbereitschaft der Mitglieder als deren Pflicht konstituiert.

Zentrales Element der Selbstverwaltung ist die Selbstergänzung der Mitglieder durch ein autonom gewähltes Verfahren in den Klassen. Es liegt auf der Hand, dass die zu fordernde Exzellenz der Mitglieder

S. § 3 Satzung: „Ordentliches oder korrespondierendes Mitglied kann werden, wer sich durch wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen ausgezeichnet hat sowie geeignet und bereit ist, an den Aufgaben der Akademie im Sinne des Akademiegesetzes mitzuwirken.“

dadurch gewährleistet wird, dass die Mitglieder darüber entscheiden. Es liegt auf der Hand, dass das Auswahlverfahren bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die folglich grundrechtsverpflichtet und gesetzesgebunden agiert, kein schlichtes Zuruf-Verfahren sein kann. Eine Rationalisierung im Sinne einer zu gewährleistenden Bestenauslese ist zwar wegen der begrenzten Plätze in den Klassen mit ihrer Fächervielfalt nicht vollständig zu leisten. Das Verfahren muss sich aber auch von schierer Willkür, die in Kompetenzzusammenhängen nichts zu legitimieren vermag, unterscheiden.

S. zu den Einzelheiten des Wahlverfahrens § 9 Satzung

Insofern sind die Übersicht über potenziell geeignete Personen, kollegiale Vorbereitung der Entscheidung mit aussagekräftigen Gutachten über einen Besetzungsvorschlag, kollegiale Unterstützung eines Vorschlags und die kollegiale Beratung in der Klasse in zwei Sitzungen mit einem Wahlquorum von zwei Dritteln notwendige Rationalitätskriterien. „Vorgaben“ über die Besetzung kann sich die Akademie wegen der Selbstverwaltungseigenschaft der Aufgabe nur selbst geben. Da die Selbstverwaltung immer nur im Rahmen der Gesetze verfassungsrechtlich denkbar ist, kann es aus dem Recht folgende Determinanten geben, die die Auswahlfreiheit begrenzen; Beispiel ist die prinzipielle Bindung an das „Kaskadenmodell“ zur langfristigen Gewährleistung geschlechtergerechter Besetzung der Mitgliedsplätze.

3. Entscheidungen zu wissenschaftlichen Aktivitäten, die nicht in die Zuständigkeit einer Klasse fallen, trifft das Präsidium. Das betrifft die Frage nach der Anzahl und dem Inhalt einzelner öffentlicher Veranstaltungen, mit denen die Akademie die wichtige Aufgabe wahrnimmt, wissenschaftliche Fragen, Themen und Lösungen an die Öffentlichkeit heranzutragen. Adressat dieser Veranstaltungen ist auch die Landespolitik.

4. Die im Gesetz vorgesehene – sachlich limitierte – Politikberatungsfunktion in wissenschaftsstrukturellen und wissenschaftspolitischen Fragen ist bisher einigermaßen „unterentwickelt“, weil die Politik die Beratungsfunktion bisher nicht aktiviert. Die Disziplinenvielfalt, die Erfahrung und Exzellenz der Mitglieder könnte die Politik darüber nachdenken lassen, ob die Beratungsfunktion nicht aktiviert werden sollte. Nach der Satzung ist das Beratungsmandat weiter gefasst;

In § 2 Abs. 4 Satzung wird dem Ministerpräsidenten die Befugnis eingeräumt, Gutachten zu wissenschaftlichen und künstlerischen Fragen einzuholen; die Akademie erstattet solche Gutachten unentgeltlich.

die Akademie hat – ohne entsprechende Beauftragung – mit dem Papier „Sterben in Würde“ 2021 den Beratungsauftrag fruchtbar gemacht.

5. Schließlich beteiligt sich die Akademie an dem Bund-Länder-Akademienprogramm, das (inzwischen nur noch) geisteswissenschaftliche Langzeitforschungsvorhaben finanziert. Organisatorisch betreut die Akademie diese Forschungsprojekte durch wissenschaftliche Kommissionen, deren Mitglieder von den fachlich zuständigen Klassen bestimmt werden (§ 17 Satzung).

6. Diese Aufgaben nimmt die Akademie durch ihre Mitglieder und ihre Organe in Selbstorganschaft vor. Die Mitglieder sind in der Vollversammlung Herren der Satzung

der Akademie (§ 6 Abs. 2). Sie bestimmen in der Vollversammlung durch Wahl den Präsidenten (§ 6 Abs. 3 Nr. 1) und in der Fragmentierung in Klassen die Sekretare (§ 7 Abs. 4). Die Wahlvorbereitung für die Wahl des Präsidenten und die Sekretare gehört zur Autonomie der Selbstorganschaft.

7. In diesem Zusammenhang gibt es für das Land als Trägerkörperschaft eine Einflussmöglichkeit, die die Selbstwahrnehmung der Aufgaben durch die Mitglieder beschränkt: Die Akademie hat als (teilweises Fremd-)Organ ein Kuratorium (§ 9), dem (begrenzte) Steuerungsfunktionen zukommen. Es besteht kraft Amtes aus dem Ministerpräsidenten und dem Ressortminister sowie zwei vom Ministerpräsidenten benannten Vertretern des öffentlichen Lebens, dem Präsidenten der Akademie und den Sekretaren. Das Kuratorium soll funktional für die Entwicklung der Akademie und die Förderung ihrer Aufgaben sorgen. Es beschließt, so heißt es in § 9 Abs. 2, die von den Klassen vorgeschlagenen und vom Präsidium koordinierten Jahresprogramme. Dieser letzte Satz lässt erkennen, dass auch das Kuratorium die wissenschaftliche Autonomie der Akademie achten soll: Es soll das von den Klassen vorgeschlagene Programm beschließen, ihm also Verbindlichkeit und zusätzliche Legitimation verschaffen. Nicht vorgesehen ist der Oktroi von Themen durch das Kuratorium. Es könnte allenfalls ein hinderndes Veto durch die Verweigerung der Zustimmung des autonom vorgeschlagenen Programms eingelegt werden, was zu Gesprächen über Ziel und Richtung der Arbeit in den Klassen führen würde, aber nicht zu einer verbindlichen Fremdbestimmung von Programminhalten. Dass das Land im Kuratorium im Zusammenwirken mit den weiteren Kuratoriumsmitgliedern für die „Entwicklung“ der Akademie sorgt und ihre Aufgabenwahrnehmung fördert (§ 9 Abs. 2 S. 1), ist für eine Landeseinrichtung einigermaßen selbstverständlich.

Das Kuratorium hat in der Vergangenheit keine praktische Wirksamkeit entfaltet, weil es gar nicht zusammengetreten ist. Es wäre immerhin einen Versuch wert zu probieren, ob das unmittelbare Gespräch mit der Politik Perspektiven aufweisen könnte, die die Akademie mit ihrer Binnenperspektive nicht sieht.

V. Staatsaufsicht

Es sind zwei Aufsichtsformen zu unterscheiden. (1) Die Satzung der Akademie und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung (§ 2 Abs. 2); (2) die Akademie unterliegt überdies nach § 3 der vom Ressortminister ausgeübten Staatsaufsicht.

1. Bei einem Genehmigungsvorbehalt für Satzungen im Bereich der sich selbstverwaltenden mittelbaren Staatsverwaltung stellt sich immer die Frage, ob es einen Rechtsanspruch auf die Genehmigung gibt, der Genehmigungsvorbehalt also rechtsaufsichtlicher Natur ist, oder ob die Genehmigung im Ermessen der Verwaltung steht, der Genehmigungsvorbehalt also kondominialer Natur ist.

Zu kondominialen Genehmigungen s. Klaus Lange, Kommunalrecht, 2013, Kap. 17 Rn. 168 ff.

§ 3 Abs. 2 verhält sich dazu etwas sybillinisch:

„Die Akademie erfüllt ihre Aufgaben gemäß einer Satzung. Diese bedarf der Genehmigung der für die Wissenschaft zuständigen Ministerin oder des für die Wissenschaft zuständigen Ministers“

Geregelt werden die Genehmigungsbedürftigkeit der Satzung und die dafür notwendige Zuständigkeit. Der Prüfungsmaßstab für die Genehmigung – Rechtsaufsicht oder ob zusätzlich Eigeninteressen des Landes die Genehmigung bestimmen dürfen – bleibt im Wortlaut offen.

Indes spricht der Regelungszusammenhang für einen Rechtsanspruch auf Genehmigung: Gegenstand der Satzung ist die Aufgabenerfüllung der Akademie. § 2 Abs. 2 bezieht sich also auf die unmittelbar vorhergehende Aufgabenvorschrift in Abs. 1. Die dortigen Aufgaben sind aber sämtlich Selbstverwaltungsaufgaben. Die Satzung soll also näherhin regeln, wie die Selbstverwaltungsaufgaben durch die Organe der Akademie wahrgenommen werden. Die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben kann aber nur rechtsaufsichtlich staatlich beaufsichtigt werden, weil sonst die normativ gewollte eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung nicht gewährleistet wäre.

Im Ergebnis ist damit klar, dass die Satzungen genehmigt werden müssen, wenn die Satzung den Vorrang des Akademiegesetzes (und des sonstigen höherrangigen Rechts) achtet.

2. Für alle Einrichtungen der mittelbaren Staatsverwaltung gilt, dass sie zur Wahrung der demokratischen Legitimation mindestens durch die Rechtsaufsicht oder ergänzt um eine Fachaufsicht an die parlamentarische Kontrolle rückgekoppelt sein müssen. In diesem Sinn sieht auch § 3 die „Aufsicht“ über die Akademie durch das Fachressort vor. Die Formulierung der Aufsicht und ihres Maßstabes ist in diesem Zusammenhang durchaus subtil:

„Die Aufsicht über die Akademie, in Angelegenheiten ihrer Selbstverwaltung die Rechtsaufsicht, führt die für die Wissenschaft zuständige Ministerin oder der für die Wissenschaft zuständige Minister.“

Die Aufsicht ist offenbar wie eine Nuss konstruiert: Ihr Kern ist eine auf die Rechtsaufsicht beschränkte Selbstverwaltungskontrolle, darum gelagert ist noch eine weitere Schale, die offenbar nicht nur Rechtsaufsichtsbefugnisse umfasst, sondern auch fachaufsichtliche Kompetenzen, die das gesamte andere Handeln der Akademie beaufsichtigt.

Zunächst ist festzuhalten: Die Korrelation von bloßer Rechtsaufsicht über Selbstverwaltungsangelegenheiten ist sachlich zwingend: Die Art. 5 Abs. 3 GG zuzuordnenden Tätigkeitsfelder der Akademie dürfen nicht anders denn rechtsaufsichtlich kontrolliert werden. Die Legitimation, wissenschaftsgeleitete Entscheidungen zu treffen, kommt nur den Akademiemitgliedern und den Organen der Akademie zu. Fachaufsicht in diesem Sektor wäre Staatshandeln aus angemäßigem Fremdwissen. Das Gesetz sieht dies mit der Beschränkung auf die Rechtskontrolle in Selbstverwaltungsangelegenheiten zutreffen.

Genauso klar ist rechtlich aber auch, dass es außerhalb der Selbstverwaltungsaufgaben keine Rechtsschranke gegen einen die Fachaufsicht reklamierenden Staat geben kann, weil es an Schutzgütern fehlt, die eine Staatsintervention hindern könnten. Das kompliziertere Problem ist, Bereiche der Arbeit der Akademie zu identifizieren, die nicht Selbstverwaltungsangelegenheiten sind.

(1) Da sind die Personalangelegenheiten der Akademie, soweit sie die Mitarbeiter des Stellenplans betreffen. Hier fehlt der Akademie schon weitgehend die Zuständigkeit, weil das Personal vom Land gestellt wird. Faktisch gibt es unterhalb der Leitungsebene des Personals wohl eine Zone, in der die Akademie wie ein Arbeitgeber tätig wird. Konflikte in diesen Fragen, sofern sie nicht die Organisationsstruktur, die Arbeitsorganisation und den aus den gesetzlichen Aufgaben der Akademie abgeleiteten Aufgabenzuschnitt im Einzelnen betreffen, könnte das Ressortministerium letztverbindlich entscheiden.

(2) Die Akademie verwaltet das ihr gehörige Gebäude selbst. Im Rahmen ihrer Privatrechtsfähigkeit ist sie in diesem Zusammenhang zu nach außen wirksamen Geschäften ermächtigt, wie oben zur Rechtsfähigkeit dargelegt ist. Vorab-Zustimmungsrechte hat sich das Fachressort insofern nicht reserviert, sodass abgeschlossene Rechtsgeschäfte wirksam sind. Die Entscheidung über Nutzungsformen des Gebäudes gehört dabei zu den Selbstverwaltungsaufgaben der Akademie, da die räumliche Flexibilität eine Notwendigkeit zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Gelehrten- und Arbeitsakademie ist.

(3) Der Bereich, in dem die Akademie vollziehend tätig wird und der nicht zur Selbstver-

waltungsagenda gehört, ist der Haushaltsvollzug. Hier kann und darf das Ressort mit Verwaltungsvorschriften und Einzelweisungen den Haushaltsvollzug im Rahmen der Landeshaushaltsverordnung steuern. Allerdings bleibt dabei die Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts von Bedeutung, dass Geld wissenschaftsrelevant ist. Die Haushaltssteuerung muss die Freiräume der Akademie in ihren Entscheidungen respektieren. Geraten Haushaltssteuerung und wissenschaftliche Autonomie in Konflikt – ob es solche Fälle geben kann, vermag ich nicht einzuschätzen – darf letztere den Vorrang für sich beanspruchen, weil sie freiheitsrechtlich fundiert ist.

Gesetz über die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften und der Künste vom 16. Juli 1969 in der Fassung vom 24. Juni 2008

(GV. NRW 1969 S. 531), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften (GV. NRW 2008 S. 516)

§ 1 Errichtung

(1) Die Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen wird Körperschaft des öffentlichen Rechts, die den Namen „Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften und der Künste“ führt. Ihr Sitz ist Düsseldorf.

(2) Die Akademie hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Akademie pflegt den wissenschaftlichen und künstlerischen Gedankenaustausch unter ihren Mitgliedern und mit Vertretern des politischen, wirtschaftlichen und künstlerischen Lebens sowie die Beziehungen zu wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und zu Gelehrten und Künstlerinnen und Künstlern des In- und Auslands. Sie kann wissenschaftliche und künstlerische Vorhaben anregen und berät die Landesregierung bei der Förderung von Wissenschaft und Kunst. Die Ergebnisse der regelmäßigen Sitzungen und besondere wissenschaftliche oder künstlerische Abhandlungen können veröffentlicht werden. Außerdem kann die Akademie wissenschaftliche und künstlerische Gemeinschaftswerke herausgeben und die dazu notwendigen Vorarbeiten fördern.

(2) Die Akademie erfüllt ihre Aufgaben gemäß einer Satzung. Diese bedarf der Genehmigung der für die Wissenschaft zuständigen Ministerin oder des für die Wissenschaft zuständigen Ministers.

§ 3 Aufsicht

Die Aufsicht über die Akademie, in Angelegenheiten ihrer Selbstverwaltung die Rechtsaufsicht, führt die für die Wissenschaft zuständige Ministerin oder der für die Wissenschaft zuständige Minister.

§ 4 Mitglieder

(1) Die Akademie hat Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Die Mitglieder bilden eine Klasse für Geisteswissenschaften, eine Klasse für Naturwissenschaften und Medizin, eine Klasse für Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften sowie eine Klasse für Künste. Ein Mitglied kann nur einer der vier Klassen angehören.

(3) Die Klassen haben ordentliche und korrespondierende Mitglieder.

(4) Jede Klasse wählt ihre Mitglieder auf Lebenszeit.

(5) Näheres über Erwerb, Inhalt und Verlust oder Aberkennung der Mitgliedschaft und der Ehrenmitgliedschaft bestimmt die Satzung.

§ 5 Organe

Organe der Akademie sind:

1. Die Vollversammlung,
2. die Klassen,
3. das Präsidium,
4. das Kuratorium.

§ 6 Vollversammlung

(1) Stimmberechtigt in der Vollversammlung der Akademie sind die ordentlichen Mitglieder der Klassen und die Mitglieder des Kuratoriums, die nicht Mitglieder der Akademie sind.

(2) Die Vollversammlung beschließt die Satzung der Akademie und deren Änderungen. Die Satzung wird im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

(3) Die Vollversammlung wählt:
1. die Präsidentin oder den Präsidenten der Akademie (§ 8 Abs. 1),
2. die Ehrenmitglieder (§ 4 Abs. 1).

(4) Die Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Klassen

(1) Die Klassen treten regelmäßig zu wissenschaftlichen oder künstlerischen Sitzungen zusammen.

(2) Stimmberechtigt in jeder Klasse sind ihre ordentlichen Mitglieder.

(3) Jede Klasse ergänzt sich durch Zuwahl ihrer Mitglieder. Auf eine angemessene Vertretung der Fächer soll Bedacht genommen werden. Wahlberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder der Klasse. Briefwahl ist zulässig.

(4) Die laufenden Geschäfte jeder Klasse führt eine Sekretarin oder ein Sekretar und in ihrem oder in seinem Verhinderungsfall ihre oder seine Stellvertreterin oder ihre oder sein Stellvertreter. Sie werden aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder der Klasse auf drei Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(5) Jede Klasse gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten der Akademie, den Sekretarinnen oder Sekretaren der vier Klassen und ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident der Akademie wird aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder von der Vollversammlung auf drei Jahre gewählt (§ 6 Abs. 3 Nr. 1). Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Sekretarinnen oder die Sekretare der drei Klassen, denen die Präsidentin oder der Präsident nicht angehört, sind Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten. Die an Lebensjahren älteste Vizepräsidentin oder der an Lebensjahren älteste Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten bei deren oder dessen Verhinderung. Gehört die Präsidentin oder der Präsident der Klasse für Künste an, so wird die Akademie bei Vereinigungen und Veranstaltungen wissenschaftlicher Art durch die an Lebensjahren älteste Vizepräsidentin oder den an Lebensjahren ältesten Vizepräsidenten vertreten.

(4) Das Präsidium koordiniert die wissenschaftlichen und künstlerischen Vorhaben und Jahresprogramme und sorgt für die Veröffentlichung.

§ 9 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten, der für die Wissenschaft zuständigen Ministerin oder dem für die Wissenschaft zuständigen Minister, der Präsidentin oder dem Präsidenten der Akademie, zwei von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten zu bestimmenden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und den Sekretarinnen oder den Sekretaren der vier Klassen. Den Vorsitz führt die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident, den stellvertretenden Vorsitz die für die Wissenschaft zuständige Ministerin oder der für die Wissenschaft zuständige Minister.

(2) Das Kuratorium sorgt für die Entwicklung der Akademie und die Förderung ihrer Aufgaben. Es beschließt die von den Klassen vorgeschlagenen und vom Präsidium koordinierten Jahresprogramme.

§ 10 Vergütungen

Die Präsidentin oder der Präsident erhält eine Aufwandsentschädigung. Das Kuratorium entscheidet über dessen Höhe. Die Satzung kann Bestimmungen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Sekretarinnen oder die Sekretare sowie über Reisekostenerstattungen und die Gewährung von Sitzungsgeldern für Mitglieder enthalten.

§ 11 Überleitung

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen angehörenden ordentlichen und korrespondierenden Mitglieder werden ordentliche und korrespondierende Mitglieder der Akademie.

§12 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 2008

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers
Der Minister für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie Professor
Dr. Andreas Pinkwart
Der Finanzminister Dr. Helmut Linssen

Satzung der Nordrhein- Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste in der geänderten Fassung vom 11. Mai 2016

§ 1 Wesen, Zweck und Aufgaben der Akademie

(1) Die Akademie ist eine Gelehrten- und Arbeitsakademie. Als Gelehrten- und Arbeitsakademie dient sie insbesondere dem disziplinenübergreifenden Gedankenaustausch und Diskurs der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitglieder in den vier Klassen und in gemeinsamen Foren. Als Arbeitsakademie widmet sie sich insbesondere wissenschaftlichen und künstlerischen Fragestellungen, die an Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen nicht in der gleichen Weise behandelt werden können, sowie der Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse in Gesellschaft und Politik.

(2) Die Akademie veröffentlicht vor allem

- Sitzungsberichte und besondere Abhandlungen ihrer Klassen,
- Mitteilungen.

(3) Die Akademie veranstaltet eine öffentliche Jahresfeier.

(4) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident kann von der Akademie Gutachten zu wissenschaftlichen und künstlerischen Fragestellungen einholen. Diese Gutachten werden unentgeltlich erstattet.

§ 2 Rechtsstellung

(1) Die Akademie ist Körperschaft des öffentlichen Rechts in der Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf und ihre Geschäftsstelle im Haus der Wissenschaften.

(3) Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr des Landes.

(4) Die Akademie führt ein Dienstsiegel und für feierliche Anlässe ein Schmucksiegel.

(5) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verfolgt die Akademie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitglieder

(1) Die Akademie hat ordentliche und korrespondierende Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliches oder korrespondierendes Mitglied kann werden, wer sich durch wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen ausgezeichnet hat sowie geeignet und bereit ist, an den Aufgaben der Akademie im Sinne des Akademiegesetzes und dieser Satzung mitzuwirken.

(3) Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste um die Forschung erworben oder die Akademie hervorragend gefördert hat.

§ 4 Ordentliche Mitglieder

(1) Die ordentlichen Mitglieder werden auf Lebenszeit gewählt.

(2) Die ordentlichen Mitglieder der wissenschaftlichen Klassen müssen ihren Dienstsitz oder den Ort ihrer beruflichen Tätigkeit im Land NRW haben. Mitglieder der Klasse der Künste weisen in der Regel den Landesbezug durch ihren Dienstsitz, den Ort von wichtigen beruflichen Tätigkeiten bzw. dementsprechenden künstlerischen Aktivitäten oder ihren Wohnsitz nach.

(3) Ein ordentliches Mitglied der wissenschaftlichen Klassen, das seinen Dienstsitz oder den Ort seiner beruflichen Tätigkeit außerhalb des Landes NRW erhält, wird korrespondierendes Mitglied seiner Klasse. Erhält es seinen Dienstsitz oder den Ort

seiner beruflichen Tätigkeit wieder im Lande, so wird es wieder ordentliches Mitglied seiner Klasse. Für Mitglieder der Klasse der Künste gilt Satz 1 unter Beachtung von Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Ein ordentliches Mitglied kann auf eigenen Antrag durch seine Klasse zum korrespondierenden Mitglied erklärt werden. Wiederwahl zum ordentlichen Mitglied ist zulässig.

(5) Die ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, an den Sitzungen ihrer Klasse, an den Gesamtsitzungen und an den Arbeiten der Akademie teilzunehmen. Wer diese Pflichten länger als ein Jahr nicht erfüllen kann, soll seine Erklärung zum korrespondierenden Mitglied nach Absatz 4 beantragen. Diese Pflichten erlöschen mit der Vollendung des 70. Lebensjahres.

(6) Die ordentlichen Mitglieder können an allen Sitzungen anderer Klassen teilnehmen mit Ausnahme der Geschäftssitzungen.

§ 5 Zahl der ordentlichen Mitglieder

(1) Vorbehaltlich der in § 4 Absatz 3 Satz 2 genannten Möglichkeit hat jede Klasse der Akademie höchstens 50 ordentliche Mitglieder. Nicht eingerechnet werden diejenigen ordentlichen Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Sofern aufgrund von § 4 Absatz 3 Satz 2 die Anzahl der ordentlichen Mitglieder, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Zahl 50 übersteigt, kann eine Neuwahl erst stattfinden, wenn durch Ausscheiden von Mitgliedern die Anzahl unter 50 gesunken ist.

§ 6 Korrespondierende Mitglieder

(1) Korrespondierende Mitglieder werden auf Lebenszeit gewählt. Ihre Anzahl ist nicht beschränkt.

(2) Als korrespondierendes Mitglied kann gewählt werden, wer seinen Dienstsitz bzw. den Ort seiner beruflichen Tätigkeit oder seinen Wohnsitz nicht im Lande hat.

(3) Korrespondierendes Mitglied ist außerdem, wer einen Statuswechsel nach § 4 Absatz 3 oder Absatz 4 der Satzung vollzogen hat.

(4) Die korrespondierenden Mitglieder können an allen Sitzungen der Klasse teilnehmen mit Ausnahme der Geschäftssitzungen.

§ 7 Ehrenmitglieder

(1) Die Akademie hat höchstens 10 Ehrenmitglieder.

(2) Ehrenmitglieder werden von der Vollversammlung auf Vorschlag des Präsidiums auf Lebenszeit gewählt. Als Ehrenmitglied ist gewählt, für wen mindestens zwei Drittel aller nach § 6 Absatz 1 des Akademiegesetzes in der Vollversammlung Stimmberechtigten gestimmt haben. Briefwahl ist zulässig.

(3) Die Ehrenmitglieder können an den Gesamtsitzungen und an den wissenschaftlichen Sitzungen der Klassen teilnehmen.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Akademie wird nach der Wahl in einer Klasse durch Ernennung des Präsidenten erworben. Die nach dieser Satzung vorgesehenen Möglichkeiten des Statuswechsels bleiben unberührt.

(2) Im Rahmen der Wahlen ihrer ordentlichen Mitglieder sorgen die Klassen für Vielfalt und angemessene Vertretung der wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Disziplinen.

(3) Sie beachten das verfassungsrechtlich und einfachgesetzlich verankerte Gebot der Gleichstellung von Frau und Mann; das hochschulrechtliche Kaskadenmodell findet entsprechende Anwendung.

§ 9 Wahlverfahren

(1) Die Geschäftsordnungen der Klasse regeln die Wahl neuer Mitglieder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

(2) Die Klasse bestimmt das Fachgebiet (bzw. die Sparte), für das eine Wahl erfolgen soll.

(3) Die Sekretarin / der Sekretar ermittelt unter Berücksichtigung von § 8 Absatz 3 dieser Satzung im Benehmen mit den jeweiligen Fachvertretern den Kreis der in Betracht kommenden Kandidatinnen und Kandidaten. Auf dieser Basis können alle ordentlichen Mitglieder der Klasse Vorschläge für die festgelegten Fachgebiete unterbreiten.

(4) Ein Wahlvorschlag muss von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern unterstützt werden, davon muss mindestens eines aus einem anderen Fachgebiet kommen. Für die Klasse der Künste gilt bis zum Erreichen der Maximalmitgliederzahl, dass mindestens drei Unterstützer/innen mit mindestens eine/m/r Vertreter/in aus einer anderen Fachgruppe gewonnen werden müssen.

(5) Die Vorschläge werden im Rahmen einer Geschäftssitzung der Klasse in Anwesenheit der Unterstützer/innen nach Absatz 4 diskutiert. Hierfür legt jede Klasse in ihrer Geschäftsordnung ein Quorum der Anwesenden fest.

(6) Die Wahl erfolgt in einer weiteren Geschäftssitzung, wobei Briefwahl zulässig ist. Gewählt ist, wer bei einer Mindestwahlbeteiligung von drei Vierteln der ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Drittel der Stimmen der an der Wahl teilnehmenden Mitglieder erhalten hat. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 10 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Jedes Mitglied und jedes Ehrenmitglied kann aus der Akademie austreten. Es muss den Austritt schriftlich erklären.

(2) Ein Mitglied oder Ehrenmitglied scheidet aus, wenn es durch rechtskräftiges Urteil eines deutschen Gerichts zu einer Strafe verurteilt wird, die bei einem Landesbeamten die Beendigung des Beamtenverhältnisses zur Folge hat, oder wenn es infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt.

(3) Ein Mitglied oder Ehrenmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft die Erreichung der Ziele der Akademie gefährdet hat oder wenn es sich durch schwere Verfehlung als der Mitgliedschaft oder Ehrenmitgliedschaft unwürdig erwiesen hat. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag der Klasse, der das Mitglied angehört. Der

Ausschluss eines Ehrenmitglieds erfolgt auf Antrag des Präsidiums. Über den Ausschluss berät die Vollversammlung. Dem Betroffenen muss nach Möglichkeit vor der Beratung in der Vollversammlung die Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich oder mündlich zu äußern. Der Ausschluss erfolgt, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten in geheimer Abstimmung zugestimmt haben.

§ 11 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung sollte mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Sie tritt auch dann zusammen, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder der Akademie dies verlangen. Die Aufgaben der Vollversammlung regelt § 6 des Akademiegesetzes.

(2) Die Vollversammlung wird von der Ministerpräsidentin oder vom Ministerpräsidenten als Vorsitzender oder Vorsitzendem des Kuratoriums mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Den Vorsitz führt die Ministerpräsidentin / der Ministerpräsident oder die Präsidentin / der Präsident der Akademie. Die Abgeordneten des Landtags und vom Präsidium und Kuratorium eingeladene Persönlichkeiten können an der Vollversammlung als Gäste teilnehmen.

(3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens dreißig ordentliche Mitglieder der Akademie anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Akademie ist die Beteiligung der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder der Akademie erforderlich; Briefwahl ist zulässig. Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten ist geheim; gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(5) Die Vollversammlung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ausschüsse einsetzen; sie wählt deren Mitglieder.

§ 12 Klassen

(1) Die Akademie gliedert sich in folgende Klassen:

Klasse für Geisteswissenschaften,
Klasse für Naturwissenschaften und Medizin,
Klasse für Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften,
Klasse der Künste.

(2) Im Rahmen des § 1 der Satzung führen die Klassen jeweils eigene Programme und Klassensitzungen durch und pflegen den klasseninternen und -übergreifenden Austausch. Die Geschäftssitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Die ordentlichen Mitglieder jeder Klasse wählen aus ihrer Mitte die Sekretarin oder den Sekretar sowie die stellvertretende Sekretarin oder den stellvertretenden Sekretar für die Dauer von drei Jahren. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Sekretarin oder der Sekretar bzw. im Verhinderungsfall die stellvertretende Sekretarin oder der stellvertretende Sekretar beruft die Sitzungen der Klasse ein und führt den Vorsitz.

(4) Eine Klasse ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 ihrer ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Klasse der Künste kann eine hiervon abweichende Regelung in ihrer Geschäftsordnung vorsehen. Die Beschlüsse jeder Klasse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(5) Die Mitglieder der anderen Klassen, die Mitglieder des Jungen Kollegs, die Ehrenmitglieder, die Abgeordneten des Landtags sowie von der Sekretarin oder dem Sekretar eingeladene Persönlichkeiten können an allen Sitzungen teilnehmen mit Ausnahme der Geschäftssitzungen.

(6) Jede Klasse kann Ausschüsse einsetzen und bestimmt deren Mitglieder.

§ 13 Präsidium

(1) Das Präsidium nimmt alle Angelegenheiten der Akademie wahr, die nicht ausdrücklich den anderen Organen zugewiesen sind. Es unterstützt und koordiniert die Aufgaben aller Akademieorgane, insbesondere durch Informationen, Hinweise und das Herstellen von Benehmen und Einvernehmen.

(2) Das Präsidium ist insbesondere zuständig für
a) den Haushalt der Akademie,
b) klassenübergreifende Projekte und Leitthemen,

- c) Einreichung von Anträgen im Rahmen des Akademienprogramms,
- d) Angelegenheiten der Mitgliedschaft und der Mitwirkung der Akademie in der Union der Deutschen Akademien der Wissenschaften,
- e) die Übernahme von Aufgaben organisatorischer und inhaltlicher Art im Rahmen von Wissenschaft und Kunst gemäß § 2 Akademiegesetz,
- f) die Einsetzung von Kommissionen zur Behandlung inhaltlicher, struktureller und organisatorischer Fragen,
- g) Angelegenheiten des Jungen Kollegs.

(3) Das Präsidium setzt einen ständigen Ausschuss ein, der aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, einem weiteren Präsidiumsmitglied und der Generalsekretärin / dem Generalsekretär besteht. Dieser unterstützt den Präsidenten bei der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte und nimmt die Aufgaben der akademieinternen Rechtsaufsicht wahr; in Eilfällen kann er für das gesamte Präsidium handeln, das unverzüglich zu beteiligen ist.

(4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die Generalsekretärin / der Generalsekretär nimmt an allen Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

§ 14 Präsidentin oder Präsident

- (1) Die Präsidentin / der Präsident repräsentiert und vertritt die Akademie als Körperschaft des Öffentlichen Rechts in allen Angelegenheiten nach innen und außen. Sie / er führt die laufenden Geschäfte der Akademie.
- (2) Sie / er führt den Vorsitz im Präsidium und – vorbehaltlich der Regelung des § 11 Absatz 2 Satz 2 – in der Vollversammlung und sorgt für die Ausführung der dort gefassten Beschlüsse.
- (3) Sie /er ernennt nach der Wahl in den Klassen die Gewählten zu Mitgliedern der Akademie.
- (4) Sie /er veröffentlicht im Benehmen mit dem Präsidium die innerhalb der Akademie erarbeiteten Ergebnisse und Stellungnahmen; urheberrechtliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 15 Generalsekretärin oder Generalsekretär, Akademieverwaltung

- (1) Die Akademieverwaltung unterstützt das Präsidium und die Präsidentin / den Präsidenten der Akademie bei der Führung der Geschäfte. Sie wird geleitet von einer Generalsekretärin oder einem Generalsekretär.
- (2) Die Generalsekretärin / der Generalsekretär ist Beauftragte/r für den Haushalt im Sinne von § 9 LHO NRW. Sie oder er vertritt die Präsidentin / den Präsidenten in gerichtlichen und außergerichtlichen Belangen sowie administrativen Angelegenheiten.

§ 16 Kuratorium

- (1) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, davon mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums, anwesend sind.

§ 17 Kommissionen

- (1) Zur Betreuung der von der Akademie durchgeführten wissenschaftlichen Forschungsprojekte insbesondere im Rahmen des Akademienprogramms richtet die Akademie wissenschaftliche Kommissionen ein, deren Mitglieder von der fachlich zuständigen Klasse bestimmt werden. Den Kommissionen können auch externe Wissenschaftler angehören, jedoch soll die Mehrheit der Akademiemitglieder in den Kommissionen gewährleistet sein.
- (2) Die Einsetzung von Kommissionen nach § 13 Absatz 2 f der Satzung bleibt unberührt.
- (3) Die/der Vorsitzende in den Kommissionen wird für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Junges Kolleg

(1) Das Junge Kolleg der Akademie dient der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an nordrhein-westfälischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen und der interdisziplinären, projektorientierten Arbeit seiner Mitglieder innerhalb der Akademie und mit Außenwirkung. Die Akademie fördert mit dem Jungen Kolleg exzellente junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler jeweils bis zu vier Jahre mit einem Forschungsstipendium sowie fachlicher und ideeller Unterstützung. Die Akademie beruft höchstens so viele Mitglieder, wie sie ordentliche Mitglieder in den Klassen satzungsgemäß vorsieht. Die Aufnahme exzellenter junger Künstlerinnen und Künstler, die mit den wissenschaftlichen Mitgliedern des Jungen Kollegs zusammenarbeiten und seinen Zielen entsprechen, ist zulässig.

(2) Die Mitglieder des Jungen Kollegs sind für die Dauer ihrer Förderung Mitglieder der Akademie ohne korporationsrechtliche Mitgliedschaftsrechte.

(3) Die Auswahl der Mitglieder des Jungen Kollegs wird aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung vorgenommen, die insbesondere die Aufnahmevoraussetzungen festlegt. Die Auswahlentscheidung wird von einer Auswahljury der Akademie auf der Grundlage der Rahmenregelung für das Auswahlverfahren getroffen.

§ 19 Vergütungen

(1) Die Präsidentin / der Präsident sowie die Sekretarinnen / die Sekretare können nach Maßgabe des Wirtschaftsplans der Akademie eine Aufwandsentschädigung erhalten.

(2) Die ordentlichen Mitglieder erhalten Fahrtkostenerstattung und Sitzungsgelder. Den Ehrenmitgliedern können in besonderen Fällen Reisekostenentschädigungen gewährt werden.

(3) Nähere Bestimmungen hierüber erlässt das Präsidium.

§ 20 Änderung der Satzung

Einer Änderung dieser Satzung müssen mindestens zwei Drittel der an der Abstimmung teilnehmenden ordentlichen Mitglieder der Akademie zustimmen. Stimmabgabe durch Brief ist zulässig.

Geschäftsordnung der Klasse für Geisteswissenschaften in der Fassung mit Beschluss vom 5.4.2017

§ 1 Wissenschaftliche Sitzungen

(1) Im Rahmen des § 1 der Satzung der Akademie führt die Klasse wissenschaftliche Sitzungen mit Vorträgen und Diskussionen durch. Die Sitzungen sollen einmal monatlich stattfinden, ausgenommen sind die Monate Mai (Jahresfeier) sowie Juli und August (Urlaubsmonate). Andere Rhythmen und Sitzungsformen sind möglich. In der Regel führen die Klassen einmal im Jahr eine gemeinsame Sitzung durch.

(2) Die wissenschaftlichen Sitzungen sind grundsätzlich nur für Mitglieder der Akademie, des Jungen Kollegs, der Stiftung der Freunde und Förderer der Akademie sowie für geladene Gäste zugänglich. Die Sekretarin / der Sekretar lädt Gäste auf der Basis von Vorschlägen der/des Vortragenden oder der Mitglieder der Akademie ein.

§ 2 Geschäftssitzungen

(1) Die ordentlichen Mitglieder der Klasse treten jährlich zu drei Geschäftssitzungen zusammen; weitere Geschäftssitzungen können bei Bedarf von der Sekretarin / dem Sekretar anberaumt werden.

(2) Angelegenheiten der Geschäftssitzungen sind insbesondere:

1. Wahl der Sekretarin / des Sekretars und der stellv. Sekretarin / des stellv. Sekretars
2. Beratung des Jahresprogramms
3. Wahl neuer Mitglieder
4. Einsetzung von Kommissionen

(3) Die Sekretarin oder der Sekretar lädt zur Geschäftssitzung ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Vorschläge zur Tagesordnung sind möglichst vor der Sitzung schriftlich einzureichen.

(4) Die Geschäftssitzungen sind nicht öffentlich. Mitglieder anderer Klassen können in besonderen Fällen durch die Sekretarin / den Sekretar zugelassen werden.

§ 3 Verhinderung an der Mitarbeit in der Akademie

(1) Kann ein Mitglied seinen Pflichten nach § 4 Abs. 5 der Satzung nicht nachkommen, so hat es die Sekretarin / den Sekretar rechtzeitig über sein Fernbleiben zu unterrichten. Die Geschäftsstelle erstellt anhand der in jeder Sitzung ausliegenden Anwesenheitslisten Jahresübersichten über die Teilnahme der Mitglieder, die der Sekretarin / dem Sekretar zur Verfügung gestellt werden.

(2) Wer die Mitgliedspflichten absehbar dauerhaft nicht erfüllen kann, soll seine Versetzung in den Stand eines korrespondierenden Mitglieds nach § 4 Abs. 4 der Satzung beantragen.

§ 4 Interne Struktur der Klassen

In der Klasse gibt es entsprechend der sog. Fächerliste Fachgruppen, denen die ordentlichen Mitglieder zur Durchführung von fächerspezifischen Aufgaben (Planung des Vortragsprogramms, Vorbereitung von Zuwahlen neuer Mitglieder) zugeordnet sind. Die Zuordnung neuer Mitglieder bestimmt sich nach der vorschlagenden Fachgruppe. Ein eventuell gewünschter Wechsel der Fachgruppenzugehörigkeit durch einzelne Mitglieder bedarf eines Beschlusses der Klasse. Die Fachgruppen können aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher benennen (Fachgruppensprecher/in).

§ 5 Wahl der Sekretarin / des Sekretars und der stellvertretenden Sekretarin / des stellvertretenden Sekretars

(1) Die Sekretarin / der Sekretar sowie die stellvertretende Sekretarin / der stellvertretende Sekretar werden in einer Geschäftssitzung von den anwesenden ordentlichen

Mitgliedern in geheimer Abstimmung gewählt.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

(3) Die Sekretarin / der Sekretar gibt in der Geschäftssitzung, die der Wahl vorausgeht, einen Wahlvorschlag bekannt. Die ordentlichen Mitglieder können von sich aus weitere Wahlvorschläge machen.

§ 6 Wahl neuer ordentlicher Mitglieder

(1) Bei der Zuwahl sollen Persönlichkeiten berücksichtigt werden, die sich durch wissenschaftliche Leistungen ausgezeichnet haben und erwarten lassen, dass sie durch ihre Mitwirkung die Akademie bei der Verwirklichung der in § 1 der Satzung genannten Zwecke und Aufgaben unterstützen. Die Aspekte der angemessenen Vertretung der wissenschaftlichen Disziplinen sowie der Gleichstellung der Geschlechter sind dabei als Auswahlkriterien mit zu berücksichtigen.

(2) Die Klasse bestimmt in einer ersten Geschäftssitzung (i. d. Regel der Herbstsitzung) die Fachgebiete mitsamt möglicher Ausrichtungen, die neu zu besetzen sind. Dazu bereiten die jeweiligen Fachgruppen Vorschläge vor, für welche Fächer neue ordentliche Mitglieder gewählt werden sollen, und stellen sie zur Diskussion. Die Klasse fasst jeweils einen Beschluss zu jedem Vorschlag sowie abschließend zu allen Fachgebieten / Fächern, die neu besetzt werden sollen. Hierüber informiert die Sekretarin / der Sekretar die ordentlichen Mitglieder schriftlich. Gegen das Ergebnis der Auswahl kann jedes ordentliche Mitglied innerhalb von zwei Wochen Einspruch erheben. Erhebt mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder der Klasse Einspruch, ist die Auswahl der zu besetzenden Fachgebiete / Fächer zu wiederholen.

(3) Für die ausgewählten Fachgebiete erstellt die Sekretarin / der Sekretar zusammen mit der Geschäftsstelle eine Übersicht der in Betracht zu ziehenden Kandidatinnen und Kandidaten in NRW. Hierfür legt die jeweilige Fachgruppe zuvor die anzuwendenden Kriterien fest. Die Übersicht wird anschließend der Fachgruppe zur Überprüfung und ggfls. Korrektur oder Ergänzung vorgelegt.

(4) Die Sekretarin / der Sekretar teilt der Klasse die zur Beachtung des Kaskadenmodells gem. § 8 Abs. 3 der Satzung erforderlichen Eckdaten mit.

(5) Die Klasse setzt – zusammen mit dem Beschluss nach Absatz 2 – für ein festgelegtes Fachgebiet eine Findungskommission ein. Diese erarbeitet ihre Vorschläge auf der Basis der erhaltenen Übersicht. Die Sekretarin / der Sekretar bestimmt hierfür eine Frist von mindestens drei Wochen nach Übermittlung der Übersichten.

(6) Die Vorschläge sollen neben einer eingehenden Begründung Informationen über den wissenschaftlichen Werdegang und die wichtigsten Publikationen der bzw. des Vorgeschlagenen enthalten. Die in der Anlage aufgeführten Vorgaben zur Form des Vorschlags sind zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Vorschläge zu beachten. Die Vorschläge sind von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern der Klasse zu unterschreiben, mindestens eines davon muss aus einem anderen Fachgebiet stammen. Abschriften der eingegangenen Wahlvorschläge werden von der Geschäftsstelle an die ordentlichen Mitglieder der Klasse unter Hinweis auf vertrauliche Behandlung übersandt.

(7) In einer zweiten Geschäftssitzung (möglichst im Februar) werden die Wahlvorschläge in Anwesenheit der Unterstützer/innen vorgestellt und erörtert. Abschließend wird ein Beschluss gefasst, welche der Vorschläge zur Abstimmung gestellt werden sollen. Für diesen Beschluss ist gem. § 9 Absatz 5 und abweichend von § 12 Absatz 4 der Satzung die Anwesenheit von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder der Klasse erforderlich. Zuschaltungen per Telefon oder Video sind im Verhinderungsfall möglich.

(8) In einer dritten Geschäftssitzung (möglichst im März) stimmen die anwesenden ordentlichen Mitglieder ohne Aussprache und geheim über die zur Abstimmung gestellten Vorschläge ab. Briefwahl ist zulässig. Jedes Mitglied hat für jeden gemäß Beschluss der Klasse zu besetzenden Platz eine Stimme. Gewählt ist, wer bei einer Mindestwahlbeteiligung von drei Vierteln der ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 7 Wahl neuer korrespondierender Mitglieder

(1) Für die Wahl neuer korrespondierender Mitglieder können die ordentlichen Mitglieder der Klasse Vorschläge unterbreiten. § 6 Absatz 1, Absatz 6, Absatz 7 sowie Absatz 8 Satz 1, 2, 4 und 5 gelten entsprechend.

(2) Zusätzlich zu den Angaben nach § 6 ist in der Begründung des Wahlvorschlags der Bezug der oder des Vorgeschlagenen zum Land NRW bzw. zur Akademie darzulegen.

§ 8 Publikationen

(1) Die Vorträge und Diskussionen in den wissenschaftlichen Sitzungen der Klasse können in einer Schriftenreihe veröffentlicht werden.

(2) Jedes ordentliche Mitglied kann eigene wissenschaftliche Schriften oder Schriften Dritter zur Veröffentlichung durch die Akademie einreichen. Die Vorlage ist der Klasse rechtzeitig zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Die Aufnahme in die Schriftenreihe und die Finanzierung durch die Akademie setzen einen zustimmenden Beschluss der Klasse und die Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel voraus.

§ 9 Kommissionen

(1) Die Klasse kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben im Rahmen der Zwecke der Akademie Kommissionen einsetzen und deren Mitglieder bestimmen.

(2) Die Klasse soll eine Strukturkommission bilden. Diese beschäftigt sich mit der Mitgliederstruktur, der Fachgruppenstruktur und der Struktur des Vortragsprogramms der Klasse.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Klasse in Kraft.

Anlage zu der Geschäftsordnung:

Form der Vorschläge für die Zuwahl von Mitgliedern.

1. Namen und Unterschriften der Vorschlagenden.
2. Art des Vorschlags: Ordentliches Mitglied / Korrespondierendes Mitglied.
3. Name und Dienstanschrift der / des Vorgeschlagenen.
4. Lebenslauf, beruflicher Werdegang der / des Vorgeschlagenen.
5. Darstellung der bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeit der / des Vorgeschlagenen mit Nennung und eingehender Kommentierung der fünf wichtigsten Publikationen.
6. Aufzählung von erhaltenen Auszeichnungen, Preisen und Ehrungen.
7. Begründung des Vorschlages, Erläuterungen zu Besonderheiten der Persönlichkeit, des fachlichen Profils und der wissenschaftlichen Reputation der / des Vorgeschlagenen, die sie / ihn über andere Vertreter ihres / seines Faches hinausheben, Aussage zur erwartbaren Mitwirkung in der Akademie.
8. Verzeichnis der wesentlichen Publikationen und erteilten Patente.
9. Ggf.: Datum, Thema und Kurzfassung eines bereits gehaltenen Vortrages in der Akademie oder Hinweis auf einen geplanten Vortrag.

Der Umfang der Abschnitte 1–7 sollte 5 Seiten nicht überschreiten.

Die Vorschläge sollen (auch) in digitaler Form (vorzugsweise als pdf-Dateien) an die Geschäftsstelle der Akademie übermittelt werden.

Geschäftsordnung der Klasse für Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften in der Fassung mit Beschluss vom 15.9.2016

Geschäftsordnung der Klasse für Naturwissenschaften und Medizin in der Fassung mit Beschluss vom 26.10.2016

§ 1 Wissenschaftliche Sitzungen

(1) Im Rahmen des § 1 der Satzung der Akademie führen die Klassen jeweils wissenschaftliche Sitzungen mit Vorträgen und Diskussionen durch. Die Sitzungen sollen einmal monatlich stattfinden, ausgenommen sind die Monate Januar (Neujahrskonzert), Mai (Jahresfeier), sowie Juli und August (Urlaubsmonate). Andere Rhythmen und Sitzungsformen sind möglich. In der Regel führen die Klassen einmal im Jahr eine gemeinsame Sitzung durch.

(2) Die wissenschaftlichen Sitzungen sind grundsätzlich nur für Mitglieder der Akademie, des Jungen Kollegs, der Stiftung der Freunde und Förderer der Akademie sowie für geladene Gäste zugänglich. Die Sekretarin / der Sekretar lädt Gäste auf der Basis von Vorschlägen der / des Vortragenden oder der Mitglieder der Akademie ein.

§ 2 Geschäftssitzungen

(1) Die ordentlichen Mitglieder jeder Klasse treten jährlich zu drei Geschäftssitzungen zusammen; weitere Geschäftssitzungen können bei Bedarf von der Sekretarin / dem Sekretar anberaumt werden.

(2) Angelegenheiten der Geschäftssitzungen sind insbesondere:

- Wahl der Sekretarin / des Sekretars und der stellv. Sekretarin / des stellv. Sekretars,
- Beratung des Jahresprogramms,
- Wahl neuer Mitglieder,
- Einsetzung von Kommissionen.

(3) Die Sekretarin oder der Sekretar lädt zur Geschäftssitzung ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Vorschläge zur Tagesordnung sind möglichst vor der Sitzung schriftlich einzureichen.

(4) Die Geschäftssitzungen sind nicht öffentlich. Mitglieder anderer Klassen können in besonderen Fällen durch die Sekretarin / den Sekretar zugelassen werden.

§ 3 Verhinderung einer Mitarbeit in der Akademie

(1) Kann ein Mitglied seinen Pflichten nach § 4 Abs. 5 der Satzung nicht nachkommen, so hat es die Sekretarin / den Sekretar rechtzeitig über sein Fernbleiben zu unterrichten. Die Geschäftsstelle erstellt anhand der in jeder Sitzung ausliegenden Anwesenheitslisten Jahresübersichten über die Teilnahme der Mitglieder, die der Sekretarin / dem Sekretar zur Verfügung gestellt werden.

(2) Wer die Mitgliedspflichten absehbar dauerhaft nicht erfüllen kann, soll seine Versetzung in den Stand eines korrespondierenden Mitglieds nach § 4 Abs. 4 der Satzung beantragen.

§ 4 Interne Struktur der Klassen

In jeder Klasse gibt es entsprechend der sog. Fächerliste Fachgruppen, denen die ordentlichen Mitglieder zur Durchführung von fächerspezifischen Aufgaben (Planung des Vortragsprogramms, Vorbereitung von Zuwahlen neuer Mitglieder) zugeordnet sind. Die Zuordnung neuer Mitglieder bestimmt sich nach der vorschlagenden Fachgruppe. Ein eventuell gewünschter Wechsel der Fachgruppenzugehörigkeit durch einzelne Mitglieder bedarf eines Beschlusses der Klasse. Die Fachgruppen können aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher benennen (Fachgruppensprecher/in).

§ 5 Wahl der Sekretarin / des Sekretars und der stellvertretenden Sekretarin / des stellvertretenden Sekretars

(1) Die Sekretarin / der Sekretar sowie die stellvertretende Sekretarin / der stellvertretende Sekretar werden in einer Geschäftssitzung von den anwesenden ordentlichen Mitgliedern in geheimer Abstimmung gewählt.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

§ 6 Wahl neuer ordentlicher Mitglieder

(1) Bei der Zuwahl sollen Persönlichkeiten berücksichtigt werden, die sich durch wissenschaftliche Leistungen ausgezeichnet haben und erwarten lassen, dass sie durch ihre Mitwirkung die Akademie bei der Verwirklichung der in § 1 der Satzung genannten Zwecke und Aufgaben unterstützen. Die Aspekte der angemessenen Vertretung der wissenschaftlichen Disziplinen sowie der Gleichstellung der Geschlechter sind dabei als Auswahlkriterien mit zu berücksichtigen.

(2) Die Klasse bestimmt in einer ersten Geschäftssitzung (i. d. Regel die Herbstsitzung) die Fachgebiete mitsamt möglicher Ausrichtungen, die neu zu besetzen sind. Dazu bereiten die jeweiligen Fachgruppen Vorschläge vor, für welche Fächer neue ordentliche Mitglieder gewählt werden sollen und stellen sie zur Diskussion. Die Klasse fasst jeweils einen Beschluss zu jedem Vorschlag sowie abschließend zu allen Fachgebieten /

Fächern, die neu besetzt werden sollen. Hierüber informiert die Sekretarin / der Sekretar die ordentlichen Mitglieder schriftlich. Gegen das Ergebnis der Auswahl kann jedes ordentliche Mitglied innerhalb von zwei Wochen Einspruch erheben. Erhebt mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder der Klasse Einspruch, ist die Auswahl der zu besetzenden Fachgebiete / Fächer zu wiederholen.

(3) Für die ausgewählten Fachgebiete erstellt die Sekretarin / der Sekretar zusammen mit der Geschäftsstelle eine Übersicht der in Betracht zu ziehenden Kandidatinnen und Kandidaten in NRW. Hierfür legt die jeweilige Fachgruppe zuvor die anzuwendenden Kriterien fest. Die Übersicht wird anschließend der Fachgruppe zur Überprüfung und ggf. Korrektur oder Ergänzung vorgelegt.

(4) Die Sekretarin / der Sekretar teilt der Klasse die zur Beachtung des Kaskadenmodells gem. § 8 Abs. 3 der Satzung erforderlichen Eckdaten mit.

(5) Die Übersichten nach Absatz 3 werden von der Sekretarin / dem Sekretar allen ordentlichen Mitgliedern der Klasse übermittelt, die auf dieser Basis Wahlvorschläge einreichen können. Unbeschadet dessen kann die Klasse – zusammen mit dem Beschluss nach Absatz 2 – beschließen, für ein festgelegtes Fachgebiet eine Findungskommission einzusetzen. Diese erarbeitet ihre Vorschläge ebenfalls auf der Basis der erhaltenen Übersicht. Die Sekretarin / der Sekretar bestimmt hierfür eine Frist von mindestens drei Wochen nach Übermittlung der Übersichten.

(6) Die Vorschläge sollen neben einer eingehenden Begründung Informationen über den wissenschaftlichen Werdegang und die wichtigsten Publikationen der bzw. des Vorgeschlagenen enthalten. Die in der Anlage aufgeführten Vorgaben zur Form des Vorschlags sind zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Vorschläge zu beachten. Die Vorschläge sind von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern der Klasse zu unterschreiben, mindestens eines davon muss aus einem anderen Fachgebiet stammen. Abschriften der eingegangenen Wahlvorschläge werden von der Geschäftsstelle an die ordentlichen Mitglieder der Klasse unter Hinweis auf vertrauliche Behandlung übersandt.

(7) In einer zweiten Geschäftssitzung (möglichst im Februar) werden die Wahlvorschläge in Anwesenheit der Unterstützer/innen vorgestellt und erörtert. Abschließend wird ein Beschluss gefasst, welche der Vorschläge zur Abstimmung gestellt werden sollen. Für diesen Beschluss ist gem. § 9 Absatz 5 und abweichend von § 12 Absatz 4 der Satzung die Anwesenheit von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder der Klasse erforderlich. Zuschaltungen per Telefon oder Video sind im Verhinderungsfall möglich.

(8) In einer dritten Geschäftssitzung (möglichst im März) stimmen die anwesenden ordentlichen Mitglieder ohne Aussprache und geheim über die zur Abstimmung gestellten Vorschläge ab. Briefwahl ist zulässig. Jedes Mitglied hat für jeden gemäß Beschluss der Klasse zu besetzenden Platz eine Stimme. Gewählt ist, wer bei einer Mindestwahlbeteiligung von drei Vierteln der ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 7 Wahl neuer korrespondierender Mitglieder

(1) Für die Wahl neuer korrespondierender Mitglieder können die ordentlichen Mitglieder jeder Klasse Vorschläge unterbreiten. § 6 Absatz 1, Absatz 6, Absatz 7 sowie Absatz 8 Satz 1, 2, 4 und 5 gelten entsprechend.

(2) Zusätzlich zu den Angaben nach § 6 ist in der Begründung des Wahlvorschlags der Bezug der oder des Vorgeschlagenen zum Land NRW bzw. zur Akademie darzulegen.

§ 8 Publikationen

(1) Die Vorträge und Diskussionen in den wissenschaftlichen Sitzungen der Klassen können in einer Schriftenreihe veröffentlicht werden.

(2) Jedes ordentliche Mitglied kann eigene wissenschaftliche Schriften oder Schriften Dritter zur Veröffentlichung durch die Akademie einreichen. Die Vorlage ist der Klasse rechtzeitig zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Die Aufnahme in die Schriftenreihe und die Finanzierung durch die Akademie setzen einen zustimmenden Beschluss der Klasse und die Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel voraus.

§ 9 Kommissionen

(1) Die Mitglieder jeder Klasse können zur Erledigung bestimmter Aufgaben im Rahmen der Zwecke der Akademie Kommissionen einsetzen und deren Mitglieder bestimmen.

(2) Jede Klasse soll eine Strukturkommission bilden. Diese beschäftigt sich mit der Mitgliederstruktur, der Fachgruppenstruktur und der Struktur des Vortragsprogramms der Klasse.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt jeweils am Tag nach der Beschlussfassung durch die jeweilige Klasse für diese in Kraft.

Anlage zur Geschäftsordnung:

Form der Vorschläge für die Zuwahl von Mitgliedern.

1. Namen und Unterschriften der Vorschlagenden.
2. Art des Vorschlags: Ordentliches Mitglied / Korrespondierendes Mitglied.
3. Name und Dienstanschrift der / des Vorgeschlagenen.
4. Lebenslauf, beruflicher Werdegang der / des Vorgeschlagenen.
5. Darstellung der bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeit der / des Vorgeschlagenen mit Nennung und eingehender Kommentierung der fünf wichtigsten Publikationen.
6. Aufzählung von erhaltenen Auszeichnungen, Preisen und Ehrungen.
7. Begründung des Vorschlages, Erläuterungen zu Besonderheiten der Persönlichkeit, des fachlichen Profils und der wissenschaftlichen Reputation der / des Vorgeschlagenen, die sie / ihn über andere Vertreter ihres / seines Faches hinausheben, Aussage zur erwartbaren Mitwirkung in der Akademie.
8. Verzeichnis der wesentlichen Publikationen und erteilten Patente.
9. Ggf.: Datum, Thema und Kurzfassung eines bereits gehaltenen Vortrages in der Akademie oder Hinweis auf einen geplanten Vortrag.

Der Umfang der Abschnitte 1–7 sollte 5 Seiten nicht überschreiten.

Die Vorschläge sollen möglichst (auch) in digitaler Form (vorzugsweise als pdf-Dateien) an die Geschäftsstelle der Akademie übermittelt werden.

Geschäftsordnung der Klasse der Künste in der Fassung mit Beschluss vom 1.10.2019

§ 1 Künstlerische Sitzungen und Veranstaltungen

(1) Die Klasse der Künste soll in jedem Jahr drei bis vier Sitzungen mit kunstbezogenen Vorträgen und Diskussionen ihrer Mitglieder veranstalten, wobei auch Gäste als Vortragende eingeladen werden können. Die Sitzungen können sich in einen nicht öffentlichen Teil und einen öffentlichen Teil gliedern.

(2) Die Mitglieder der Klasse der Künste nehmen an den von allen Klassen der Akademie der Wissenschaften und der Künste durchgeführten gemeinsamen Sitzungen (Jahresfeier, Leo Brandt-Vortrag, Vollversammlung) der Akademie teil. Darüber hinaus können auch gezielt klassenübergreifende Sitzungen und Veranstaltungen mit einer oder mehreren der anderen Klassen stattfinden.

(3) Die Klasse der Künste bemüht sich um weitere künstlerische und kunstbezogene Veranstaltungen, die Erarbeitung von Stellungnahmen aus künstlerischer Sicht und die Durchführung oder Begleitung von künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Projekten ihrer Mitglieder und in Zusammenarbeit mit Dritten. Dies umfasst die Herausgabe entsprechender Publikationen oder die Mitwirkung an diesen.

§ 2 Geschäftssitzungen

(1) Es finden im Jahr regelmäßig mehrere Geschäftssitzungen statt, die von der Sekretarin oder dem Sekretar unter Beifügung einer Tagesordnung einberufen werden. Die Geschäftssitzungen sind nicht öffentlich, wobei Gäste innerhalb und außerhalb der Akademie zu einzelnen Tagesordnungspunkten von der Sekretarin oder dem Sekretar eingeladen werden können; Vertreter/innen des Präsidiums und der Geschäftsstelle der Akademie gelten nicht als Öffentlichkeit.

(2) Die Klasse ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer ordentlichen Mitglieder teilnehmen, wobei auch Teilnahme per Telefon oder Videokonferenz zulässig ist.

(3) Jedes Mitglied der Klasse kann Vorschläge zur Tagesordnung einreichen; dies soll vor einer Geschäftssitzung schriftlich geschehen, ist aber auch mündlich in einer Geschäftssitzung statthaft. Die Klasse entscheidet in der Geschäftssitzung über die Art der Behandlung des Vorschlags.

(4) Über jede Geschäftssitzung erstellt die Sekretarin bzw. der Sekretar ein Ergebnisprotokoll.

(5) Beschlüsse der Klasse der Künste werden von den teilnehmenden ordentlichen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht diese Geschäftsordnung, die Satzung der Akademie oder das Akademiegesetz etwas anderes vorsehen. Die Beschlussfassung kann offen geschehen, sofern kein anwesendes Mitglied die geheime Abstimmung verlangt oder dies durch diese Geschäftsordnung, die Akademiesatzung oder das Akademiegesetz gefordert wird. Stimmübertragungen von einem Mitglied der Klasse auf ein anderes sind unzulässig; das gilt auch für schriftliche Stimmabgaben abwesender Mitglieder und die Briefwahl gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung.

§ 3 Verhinderung an der Mitarbeit in der Akademie

(1) Kann ein ordentliches Mitglied der Klasse seinen Pflichten nach dem Akademiegesetz und der Akademiesatzung dauerhaft nicht nachkommen, so hat es die Sekretarin oder den Sekretar zu unterrichten.

(2) Die Umwandlung eines ordentlichen Klassenmitglieds in ein korrespondierendes Mitglied gemäß § 4 Abs. 4 der Akademiesatzung wird empfohlen.

§ 4 Interne Struktur der Klasse

Die Zuordnung der Klassenmitglieder in Fachgruppen dient der Erkennbarkeit künstlerischer oder wissenschaftlicher bzw. kunstbezogener Schwerpunkte. Fachgruppen können aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher benennen; dies kann auf Dauer oder anlassbezogen geschehen.

§ 5 Wahl der Sekretarin oder des Sekretars und ihrer oder seiner Stellvertretung

(1) Die Sekretarin oder der Sekretar und ihre oder seine Stellvertretung werden in der Jahresgeschäftssitzung von den anwesenden ordentlichen Mitgliedern in geheimer Abstimmung gewählt.

(2) Erhält niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, wird die Wahl wiederholt.

(3) Erhält auch im zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, wird die Wahl abermals wiederholt. Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit und bei Stimmgleichheit das Los.

§ 6 Wahl ordentlicher Mitglieder der Klasse der Künste

(1) Die Klasse der Künste gliedert sich in Fachgruppen. Diese sind:

- Bildende Kunst,
- Literatur,
- Musik,
- Architektur (Baukunst),
- Darstellende Kunst/Medienkunst,
- Kunstbezogene Wissenschaften und Praxis.

Jede Gruppe sollte sieben ordentliche Mitglieder unter 70 Jahren aufweisen. Die Klasse, regelmäßig vertreten durch die Sekretarin oder den Sekretar, bestimmt die Fachgruppe, für die ein Wahlvorschlag erfolgen soll.

(2) Jedes ordentliche Mitglied der Klasse der Künste ist berechtigt, Personen zur Wahl als ordentliche Klassenmitglieder zu empfehlen; dies betrifft auch Fachgruppen, denen das empfehlende Klassenmitglied nicht angehört. Mitglieder anderer Klassen der Akademie oder akademieexterne Personen sind hierzu nicht berechtigt: ein ordentliches Klassenmitglied kann aber eine solche Anregung als eigene Empfehlung aufnehmen und weitergeben. Diese Empfehlungen werden dem Sekretar bzw. der Sekretarin mitgeteilt und von diesen in die Diskussion der Klasse in der nächsten Geschäftssitzung gebracht.

(3) Zum zu behandelnden Wahlvorschlag wird eine derartige Empfehlung nach Abs. 2 dann, wenn gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 der Akademiesatzung mindestens drei anwesende ordentliche Klassenmitglieder diese Empfehlung verbindlich unterstützen, wobei mindestens eine Person aus einer anderen Fachgruppe zu kommen hat. Die Unterstützer diskutieren und prüfen insbesondere, ob die empfohlene Person mit ihrem Werdegang und künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Werk, dem notwendigen NRW-Bezug und der Prognose, sich innerhalb der Akademie einzusetzen, den Voraussetzungen für eine Wahl in die Klasse der Künste entspricht. Eine begründende Laudatio eines ordentlichen Klassenmitglieds in schriftlicher Form soll bereits bei Erarbeitung des Wahlvorschlags für jede vorgeschlagene Person vorliegen, kann aber auch bis zum Versand der Wahlunterlagen nachgereicht werden, sofern feststeht, wer diese unverzüglich anfertigt. Derartige Wahlvorschläge werden in dieser Geschäftssitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Zuwahlen“ diskutiert und behandelt sowie unter Anwendung des § 2 dieser Geschäftsordnung beschlossen. Das wird protokolliert.

(4) Gleichzeitig kann beschlossen werden, die Wahl per Briefwahl unter Fristsetzung durchzuführen. In diesem Fall dient die folgende Geschäftssitzung nur der Auszählung der eingegangenen Stimmen.

(5) Es gilt für Zuwahlen § 9 Abs. 6 Satz 2 der Akademiesatzung mit den danach notwendigen Mindestwahlbeteiligungen von drei Vierteln der ordentlichen Mitglieder für einen Gesamtvorschlag und zwei Dritteln der Stimmen der an der Wahl teilnehmenden Mitglieder als Ja-Stimmen zu jedem Einzelvorschlag. Die Wahl ist geheim und die dazu notwendigen Briefwahlunterlagen sind:

- Ein Anschreiben der Sekretarin oder des Sekretars zur Information über das Wahlverfahren,
- die begründende Laudatio für jede vorgeschlagene Person mit Angaben zum Werdegang und Werk sowie zur Bewertung im Sinne der Akademie und ihrer Aufgaben,
- ein Stimmzettel für alle vorgeschlagenen Personen mit den einzelnen Namensnennungen für jede vorgeschlagene Person und der Angabe der Fachgruppe,
- zwei Rückumschläge zur Gewährleistung der geheimen Stimmabgabe.

(6) Es kann nur eine Ja- oder Nein-Stimme von jedem Klassenmitglied für jede vorgeschlagene Person abgegeben werden. Wird beides nicht angekreuzt, gilt dies als Enthaltung in Bezug auf diese Person. Werden das Quorum von drei Vierteln als Mindestwahlbeteiligung für den Gesamtvorschlag bzw. die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gemäß § 9 Abs. 6 Satz 2 der Akademiesatzung für jeden Einzelvorschlag nicht

erreicht, sind die insoweit vorgeschlagenen Personen nicht gewählt. Ein erneuter Wahlvorschlag ist nicht ausgeschlossen, bedarf aber der zusätzlichen Begründung und soll nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Abschluss des durchgeführten Zuwahlverfahrens erfolgen; eine Ausnahme des zeitlichen Abstandes von zwei Jahren ist insbesondere dann statthaft, wenn das Quorum der Mindestwahlbeteiligung von drei Vierteln für einen Gesamtvorschlag nicht erreicht worden ist.

(7) Die gewählten Personen werden von der Sekretarin bzw. dem Sekretar der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Akademie unverzüglich zur Ernennung vorgeschlagen. Die Vorstellung der neu gewählten Klassenmitglieder findet regelmäßig im Rahmen der Jahresfeier der Akademie statt; Ausnahmen hiervon sind zulässig.

(8) Alle akademieinternen Stufen des Zuwahlverfahrens sind vertraulich zu behandeln; dies betrifft insbesondere die Aussprachen innerhalb der Klasse oder der Fachgruppen zu empfohlenen oder vorgeschlagenen Personen.

§ 7 Veranstaltungsformen und Publikationen

(1) Der Klasse der Künste stehen alle Formate künstlerischer und wissenschaftlicher Veranstaltungen und Publikationen offen, soweit die zur Verfügung stehenden Ressourcen der Akademie und ihrer Mitglieder dies ermöglichen. Dies schließt insbesondere Ausstellungen und Aufführungen künstlerischer Werke ebenso ein wie mediale Möglichkeiten außerhalb der Printmedien.

(2) Die ordentlichen Mitglieder der Klasse der Künste und auch die Mitglieder anderer Klassen und des Jungen Kollegs können Vorschläge hierzu unterbreiten. Kooperationen mit Personen und Organisationen außerhalb der Akademie sind erwünscht, sofern Aufgaben, Status und Bedeutung der Akademie nicht beeinträchtigt werden.

§ 8 Ausschüsse und Kommissionen

(1) Die Klasse der Künste kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben im Rahmen der Zwecke der Akademie Ausschüsse und Kommissionen bilden.

(2) Die in § 5 Abs. 1 genannten Fachgebiete können als Ausschüsse fungieren.

§ 9 Inkrafttreten, Änderungen

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Klasse in Kraft.
- (2) Für Änderungen der Geschäftsordnung gilt § 2 dieser Geschäftsordnung mit der Maßgabe, dass eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich ist.

Herausgeber

Nordrhein-Westfälische Akademie
der Wissenschaften und der Künste

Palmenstraße 16
40217 Düsseldorf

www.awk.nrw

Stand: April 2022





Nordrhein-Westfälische Akademie
der Wissenschaften und der Künste

www.awk.nrw